

Satzung (Stand 28.06.2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Wi-Ing Aktiv – Die Hamburger Wirtschaftsingenieure“. Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Studentenförderung in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Bildung auf den Gebieten Wirtschaft und Technik sowie Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die studienbezogene Betreuung der Studierenden des Hochschulübergreifenden Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen und deren Unterstützung in Fragen des Studiums durch individuelle Beratung, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- die Förderung des Kontaktes zwischen Hamburger Hochschulen und anderen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Institutionen sowie der Wirtschaft zur praxisnahen Ausbildung der Studierenden, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen.
- die Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Austausches mit anderen Hochschulen. Insbesondere durch gegenseitigen Besuch, Beratung und Austausch von Veröffentlichungen.
- die Förderung der internationalen Hochschulbeziehungen zur Förderung der Völkerverständigung unter anderem durch Unterstützung von Austauschstudenten und die Beratung von ausländischen Studierenden.
- die Wahrnehmung und Förderung der sozialen, kulturellen und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens durch Mitarbeit in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung der beteiligten Hochschulen.
- die Förderung des Sports, insbesondere durch Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten und Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung aus. Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann jeder immatrikulierte Student sein. Außerordentliches Mitglied des Vereins ohne Stimmrecht kann jede am Vereinszweck interessierte natürliche oder juristische Person sein. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich mittels eines Aufnahmeformulars zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Folgemonats. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftlich erklärtem Austritt gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- Ausschluss
- nicht erbrachte Beitragsleistung und Vorstandsbeschluss
- Tod

Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann ausgeschlossen werden. Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Bestätigung durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Personen, die laut Satzung der Projektgruppe „VWI/ESTIEM-Hochschulgruppe Wi-Ing Aktiv Hamburg e.V.“ ordentliche Mitglieder dieser sind, unterliegen den Beitragsbestimmungen laut Satzung der Hochschulgruppe und sind vom Jahresbeitrag des Vereins Wi-Ing Aktiv - Die Hamburger Wirtschaftsingenieure e.V. befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern des Vereins. Einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Mitglied für die Finanzen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter. Im Vorstand sollen alle relevanten Gruppen des Vereins repräsentiert sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Projektgruppen einzurichten.

§ 11 Projektgruppen

Der Vorstand bestellt die Mitglieder aller genannten und nicht genannten Projektgruppen. Projektgruppen des Vereins sind: Die Studentische Unternehmensberatung Hanseatic Consulting e.V., Zartbitter – die Zeitung der Hamburger Wirtschaftsingenieure, die VWI/ESTIEM-Hochschulgruppe Wi-Ing Aktiv Hamburg e.V., Wi-Ing Aktiv Sport (W.A.S.), Alumni (Absolventennetzwerk), AHWI (Absolventenportal der Hamburger Wirtschaftsingenieure), HWI-Coaching e.V. (Mentoringprogramm) und Wi-Ing Aktiv Marketing. Neu eingerichtete Projektgruppen sind mit bestehenden Projektgruppen gleichgestellt und somit Teil des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ. Der Vorstand beruft die jährliche Mitgliederversammlung im 4. Quartal ein. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der Aushang soll am „Schwarzen Brett“ des Hochschulübergreifenden Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen in Hamburg in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschule Hamburg, Standort

Bergedorf) angebracht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Wahl des Kassenprüfers
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Für den Wahlgang ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht kandidiert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang und per Post oder per Email mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der Aushang soll am „Schwarzen Brett“ des Hochschulübergreifenden Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen in Hamburg in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ehemals Fachhochschule Hamburg) angebracht werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Studentenhilfe und Sport. Die Entscheidung hierüber wird ebenfalls mit ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 14 Sonstiges

Als Tag der Einrichtung gilt der 22. Juli 1991.